

ABC

Ein Wegweiser durch Bestimmungen und Paragraphendschungel von A wie Altersgrenze bis Z wie Zeugnis

- A Altersgrenze**
Teilnehmenden am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in der Trägerschaft des BDKJ können junge Menschen, welche die Vollzeitschulpflicht von 9 Jahren erfüllt haben, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) unterliegen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, keiner Altersbegrenzung.
- A Arbeitskleidung**
Sofern der/die Freiwillige eine Arbeits- bzw. Schutzkleidung tragen muss, wird diese von der Einsatzstelle unentgeltlich bereitgestellt und für deren regelmäßige Reinigung gesorgt.
- B Bescheinigung**
Erhalten alle Freiwilligen zu Beginn des FSJ/BFD. Sie dient als Nachweis gegenüber Behörden und sonstigen Stellen. Die Abschluss-Bescheinigung ist im arbeitsrechtlichen Sinn ein sogenanntes einfaches Zeugnis. Sie ist dort von Bedeutung, wo das FSJ/der BFD als Praktikum anerkannt wird (siehe auch Z).
- D Dauer**
FSJ und BFD werden in der Trägerschaft des BDKJ in 12 zusammenhängenden Monaten geleistet. Ausnahmen sind möglich (zwischen 6 und 18 Monaten). In der Regel beginnt der Freiwilligendienst am 1.9. eines Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres. Mit Zustimmung der Einsatzstelle und des Trägers (BDKJ) können andere Absprachen getroffen werden.
- E Einsatzzeiten**
Diese richten sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle, in der Regel zwischen 38,5 und 40 Wochenstunden. In vielen Einsatzstellen wird im Schichtdienst gearbeitet. Wochenenddienste sind möglich.. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.
- F Fahrtkosten**
Die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Dienort werden ab einer Entfernung von 3 km von der Einsatzstelle in Höhe eines Monatstickets des ÖPNVs erstattet. Die Fahrtkosten zu und von den Seminaren werden vom BDKJ erstattet.

Im öffentlichen Personennahverkehr und bei der Deutschen Bahn AG erhalten Freiwillige im FSJ und BFD in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schüler, Studenten und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis zum Erwerb von Zeitfahrausweisen gilt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Trägers.
- F Führungszeugnis**
Freiwillige, die im Rahmen ihres Freiwilligendienstes mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt kommen, benötigen ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**, das sie der Einsatzstelle vor Beginn ihres Dienstes vorlegen müssen. Dieses kann nur mit einem speziellen Anforderungsschreiben der Einsatzstelle beim Einwohnermeldeamt beantragt werden. Nähere Infos dazu gibt es bei der Einsatzstelle.
- J Jugendarbeitsschutz**
Für alle Freiwilligen in einem Freiwilligendienst, die nicht volljährig sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Besonders wichtig ist die Erstuntersuchung, die vor Beginn des Dienstes in der Einsatzstelle notwendig ist (siehe auch A wie Arbeitsschutz).
- K Kindergeld**
Kindergeld und Kinderfreibeträge (Steuerrecht/Werbekostenpauschale beachten!) sowie weitere kinderbezogene Leistungen können für die Zeit des Freiwilligendienstes gewährt werden. (Genauerer bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamts/Finanzamt)
- K Krankheitsfall**
Im Krankheitsfall muss der Einsatzstelle spätestens ab dem 3.Tag eine Krankmeldung vorliegen. Ist ein Seminarzeitraum davon betroffen, muss dem Träger (BDKJ) bereits ab dem 1.Tag eine Krankmeldung vorgelegt werden. Näheres regelt die Vereinbarung. Krankenbezüge werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt. Im übrigen gelten die arbeitsrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.
- K Krankenversicherung**
Die Freiwilligen sind krankenversicherungspflichtig und müssen als eigenständige Mitglieder **gesetzlich** krankenversichert werden. Der Verbleib in der Familienversicherung ist nicht möglich. Der Wiedereinstieg in die Familienversicherung ist nach dem Freiwilligendienst möglich, wenn eine Anwartschaft beantragt wurde. Die Mitgliedschaft bei einer privaten Krankenversicherung kann während dieses Jahres ruhen und lebt nach Beendigung des Dienstes wieder auf.

Die Krankenkassenbeiträge werden von den Einsatzstellen komplett übernommen.
- L Lohnsteuer**
Alle Freiwilligen sind in Bezug auf Lohnsteuer und Sozialversicherung ArbeitnehmerInnen. Deshalb braucht jede/r eine Lohnsteuerkarte (siehe unter S wie Sozialversicherungsbeiträge).

- P Pädagogische Begleitung**
Sie umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung und Begleitung durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische MitarbeiterInnen des Trägers (BDKJ) sowie die Seminararbeit. Ziel der pädagogischen Begleitung ist es, soziale, (inter-)kulturelle Kompetenzen zu fördern und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.
- P Personalunterlagen**
Die gesamte Personalverwaltung läuft über die Einsatzstelle, d.h. Lohnsteuerkarte, Bescheinigung der Krankenversicherung, etc. müssen bei der Einsatzstelle eingereicht werden.
- P Probezeit**
Die ersten Wochen des Freiwilligendienstes sind Probezeit. Eine ordentliche und außerordentliche Kündigung ist möglich. In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Träger (BDKJ), Einsatzstelle und Freiwilliger/m ist eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung auch ohne Kündigung möglich. Näheres regelt die Vereinbarung.
- S Seminare**
Der Gesetzgeber schreibt Begleitseminare von mindestens 25 Tagen vor – beim BDKJ bedeutet dies die Teilnahme an 5 fünftägigen Seminaren, jeweils von Montag bis Freitag mit Übernachtung. Der BDKJ erwartet bzgl. der Seminare von den Freiwilligen die Bereitschaft, aktiv am Bildungsprogramm und in der Gruppe mitzuarbeiten. Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Bei Krankheit muß ab dem 1. Tag eine Krankmeldung beim Träger (BDKJ) vorgelegt werden.
- S Sozialversicherungsbeiträge**
Freiwillige im FSJ/BFD werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h. sie sind während ihrer Dienstzeit sozial abgesichert. Sie sind in der gesetzlichen Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert. Alle abzuführenden Beiträge werden in voller Höhe von der Einsatzstelle bezahlt.
- S Studium**
Grundsätzlich gilt: Wer einen Freiwilligendienst geleistet hat, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Ein zugesagter Studienplatz verfällt nicht, sondern wird zurückgestellt.
- T Taschengeld**
Die Höhe des Taschengeldes beträgt 300,00 Euro (Stand November 2011).
- U Unfallversicherung**
Die Beiträge der Unfallversicherung zahlen die Einsatzstellen in voller Höhe.
- U Unterkunft**
In einigen Einsatzstellen kann eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. Näheres dazu regelt die Vereinbarung.
- U Urlaub**
Der Jahresurlaub wird nach den Bestimmungen, die für Vollbeschäftigte der jeweiligen Einsatzstelle gelten, von der Einsatzstelle gewährt. Er beträgt jedoch mindestens 26 Urlaubstage. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren richtet sich die Zahl der Urlaubstage nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
Urlaubsgeld sieht das Jugendfreiwilligendienstgesetz nicht vor.
- V Verpflegung**
Ein Verpflegungskostenzuschuss wird von der Einsatzstelle gewährt. Näheres dazu regelt die Vereinbarung.
- W Waisenrente**
Die Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente) wird für die Dauer der Teilnahme am FSJ/BFD weiterbezahlt.
- W Weihnachtsgeld**
Freiwillige in FSJ und BFD erhalten kein Weihnachtsgeld.
- Z Zeugnis**
Nach Beendigung des FSJ kann der/die Freiwillige ein schriftliches Zeugnis über Art und Umfang des Freiwilligendienstes fordern. Auf Verlangen kann es sich auf Leistungen und Führung erstrecken; berufsqualifizierende Merkmale sind aufzunehmen